



Verfügung Nr. 161

Vom 26. Juni 2000

Gemeinde Zwingen, Waldgrenzenkarte Nr. 3 - 11

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Zwingen hat das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem Nachführungsgeometer von Zwingen die Abgrenzung im Frühjahr 1999 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 16. September 1999 bis zum 18. Oktober 1999 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. September 1999 publiziert und in Zwingen per Flugblatt in jeden Haushalt verteilt. Zudem wurde auf die Auflage durch den amtlichen Aushang in den Anschlagkasten der Gemeinde hingewiesen.

III. Einsprachen

- a) Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte "Hard" sind frist- und formgerecht zwei Einsprachen erfolgt.

Eine Einsprache erfolgte am 18. Oktober 1999 von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Die andere Einsprache erfolgte am 15. Oktober 1999 frist- und formgerecht von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eingegangen.

Die Einspracheverhandlung fand am 17. November 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. In Rahmen dieser Einspracheverhandlung wurde die Breite des Gehölzes nochmals auf der ganzen Länge überprüft. Die Nachkontrolle ergab, dass die Breite nicht ganz dem verlangten Mass des Kantonalen Waldgesetzes entspricht. Der Bestand ist somit nicht Wald im Sinne des Gesetzes.

Sowohl [REDACTED] als auch die [REDACTED] zogen daraufhin ihre Einsprache gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte "Hard" zurück.

Auf dem Gebiet "Hard" stockt folgerichtig kein Wald. Die Waldgrenzenkarte "Hard" fällt somit weg.

- b) Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Nr. 7 "Eichhölzli" erfolgten innert der Auflagefrist frist- und formgerecht zwei Einsprachen.

1. Mit Postdatum vom 17. Oktober 1999 erhob [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Einsprache.

[REDACTED] stellt gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte "Eichhölzli" folgendes Rechtsbegehren:

Der im Bereich des Siedlungsgebietes festgelegte Wald sei zu streichen.

Die Einspracheverhandlung fand am 17. November 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt

2. Mit Postdatum vom 15. Oktober 1999 erhob [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Einsprache.

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte "Eichhölzli" wird folgendes Rechtsbegehren gestellt:

Das eingewachsene Gehölz auf Parzelle Nr. [REDACTED] sei nicht als Wald in die Waldgrenzenkarte aufzunehmen

Die Einspracheverhandlung fand am 17. November 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

- c) Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Nr. 10 "Im Chohlflüe" ist innert der Auflagefrist am 18. Oktober 1999 frist- und formgerecht eine Einsprache [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] eingegangen. Die Einspracheverhandlung mit [REDACTED] fand am 18. November 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Nr. 10 "Im Chohlflüe" wird folgendes Rechtsbegehren gestellt:

Die geplante Waldbaulinie sei aufzuheben.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

- a. Die gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte "Hard" erfolgten Einsprachen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] wurden zurückgezogen. Weitere Einsprachen gegen den Entwurf dieser Waldgrenzenkarte sind nicht erfolgt.

Die Waldgrenzenkarte "Hard" fällt weg, da kein Wald vorhanden ist.

- b. 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird folgendermassen begründet:

Die Bestockung "Eichhölzli" sei aus objektiver Sicht kein Wald, sondern eine Uferbestockung mit Gehölz. Früher vor dem Umbau des Bahnhofes Zwingen sei das westlich gelegene Eichhölzligebiet entlang des Lüsselbaches bewirtschaftet worden. Erst nach dem Umbau wurde als Uferschutz eine Bepflanzung vorgenommen. Es sei nicht Absicht des Gesetzgebers Schutz- und Grünstreifen innerhalb des Siedlungsgebietes als Wald festzulegen. Innerhalb eines bebauten Siedlungsgebietes gebe es grundsätzlich keinen Wald. Im Weiteren werden dadurch die Eigentumsfreiheit und die Eigentumsförderung eingeschränkt.

Der Beschwerdeführer stellt fest, dass gewisse Bestockungen im Bereich der Waldgrenzenkarte "Eichhölzli" und im übrigen Siedlungsgebiet von Zwingen als nicht Wald aus der Waldgrenzenkarte ausgeklammert seien. Er sieht darin eine Rechtsungleichheit bei der Festlegung der Waldgrenzenkarte.

[REDACTED] reichte am 28. Dezember 1999 und am 12 Februar 2000 Ergänzungen zum Protokoll der Einspracheverhandlung ein.

Er bemängelte, dass die Breite von 12 m von Bestockung zu Bestockung nur auf einer Fläche von knapp 5 Aren erreicht sei.

Es wird beantragt, die Uferbestockung als Wald zu streichen und zur Schutzzone zu erklären.

Dazu ist festzuhalten, dass bei besagter Fläche die rechtlichen Mindestkriterien für die Waldfeststellung alle erfüllt sind, insbesondere Fläche und Alter. Die Bestockung weist eine standortsgemässe Zusammensetzung auf. Es ist zudem kein Wille ersichtlich, dass nicht Wald hätte entstehen sollen. Als Wald gilt nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG)¹ jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Dass die Bestockung eine Funktion erfüllt, wird vom Beschwerdeführer selbst angeführt. Die Bestockung dient als Uferschutz. Es gibt also sehr wohl Wälder innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes. Das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen lässt keine Interessenabwägung zu. Es sind klare Kriterien, die festlegen, was Wald ist und was nicht. Dieser Massstab wurde bei allen Waldgrenzenkarten gleichermassen angewandt. Die besagte Bestockung erfüllt diese Kriterien.

Dem Antrag, die Bestockung nicht als Wald auszuscheiden, kann nicht gefolgt werden.

Die Einsprache muss aus obengenannten Gründen abgewiesen werden.

2. [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] macht in Ihrer Einsprache geltend, dass die Parzelle Nr. [REDACTED] bis vor 25-30 Jahren landwirtschaftlich genutzt worden sei. Sie befand sich bis [REDACTED] im Besitz [REDACTED]

¹ SR 921.0

■■■■. Diese habe keine Bewilligung erteilt, das einwachsende Gehölz zu entfernen. Danach sei die Parzelle an ■■■■■ übergegangen, bevor sie am 1. Dezember 1998 durch die Einsprecherin erworben worden sei.

Die Einsprecherin macht darauf aufmerksam, dass Sie nichts gegen die Verwaltung unternehmen konnte.

Durch die Verwaltung werde die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. ■■■ stark eingeschränkt.

Um den Schutz des Gehölz zu gewährleisten, sei die Fläche in das Grün- und Freiraumkonzept der Gemeinde aufzunehmen.

Dazu ist festzuhalten, dass nach Art.2 WaG¹ Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch nicht massgebend sind. Es handelt sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation.

Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden. Der Besitzstand der bestehenden Anlagen ist gewährleistet. Die Bewilligung von Umnutzungen und baulichen Veränderungen ist Sache des Bauinspektorates. Auf Einsprachepunkte, die Folgen aus der festgestellten Waldgrenze rügen, kann nicht eingegangen werden. Die möglichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Auswirkungen und finanziellen Folgen, die sich aus dem Tatbestand „Wald“ ergeben, können nicht in den Entscheid Wald/Nichtwald einbezogen werden. Die Feststellung der Waldgrenze ist rechtlich ein sogenannter Feststellungsakt und kein Gestaltungsakt.

Die Einsprache wird aus den dargelegten Gründen abgewiesen.

- c) ■■■■ vertreten durch ■■■■ und ■■■■ macht in ihrer Einsprache geltend, dass die geplante Waldbaulinie aufzuheben sei, da ein Sondernutzungsplan vom 1. März 1994 betreffend die Parz. ■■■■ andere Baulinien vorsehe. Dieser Plan sieht einen Waldabstand von 8 m vor. Die Einsprecherin stellt die Frage nach der rechtlichen Situation dieser Baulinien, da mit der Änderung des Baugesetzes auf den 1.1.1999 ein minimaler Waldabstand von 10 m gelte.

Dazu ist festzuhalten, dass nach Auskunft der Abteilung Ortsplanung des Amtes für Raumplanung die Überbauungsordnung Nr. 10 "Kohlflüh" Beschluss Nr. 507 vom 1. März 1994 die Baufelder in diesem Gebiet festlegt. Nur diese Baufelder sind mit Baulinien begrenzt, die je nach Lage einen Abstand gegenüber dem Wald festlegen. Diese Baulinien bleiben unabhängig einer neuen Waldfeststellung mittels einer Waldgrenzenkarte weiterhin in Kraft. Zwischen den Baufeldern ist jedoch keine Waldbaulinie festgelegt worden. Diese Überbauungsordnung hat jedoch auch keinen Einfluss auf die Waldgrenzenkarte. Die Kriterien für Wald sind unabhängig von Bauzonen und Baulinien. Es handelt sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation.

Die Einsprache muss daher abgewiesen werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : // :
1. Die Waldgrenzenkarten Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 11 werden erlassen.
 2. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] gegen die Waldgrenzenkarte Nr. 7 "Eichhölzli" werden abgewiesen.
 3. Die Waldgrenzenkarte Nr. 7 "Eichhölzli" wird erlassen.
 4. Die Einsprache [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] gegen die Waldgrenzenkarte Nr. 10 "Im Chohlfüe" wird abgewiesen.
 5. Die Waldgrenzenkarte Nr. 10 "Im Chohlfüe" wird erlassen.
 6. Die Einwohnergemeinde Zwingen wird angewiesen, diese Waldgrenzen in ihren Zonenplan zu übertragen, sobald diese Verfügung rechtskräftig ist.

Gegen die Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde, 4222 Zwingen
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
 - [REDACTED], [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)